



Turn- und Sportverein e.V.

84428 Buchbach

Jahnstraße 7
TSV - Sportheim

Abteilungen

Bubaria
Eissport
Fußball
Skilauf
Tennis
Turnen

Buchbach, 20.09.2021

Allgemeines Hygiene und Schutzkonzept für den TSV Buchbach

(1) Allgemeines

Mit der 14. Fassung der Bayrischen Hygienemaßnahmenverordnung und dem für den TSV Buchbach gültigen §10 (§ 10 der 14. BaylFSMV) muss für Indoorsport und Wettkampf im Outdoorbereich ein Hygiene- und Schutzmaßnahmenkonzept erstellt werden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat uns hierfür in „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10. Juni 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54m-G8390-2020/3996-46“ einen Leitfaden an die Hand gegeben, der uns bei der Umsetzung hilft. Im Weiteren werden in diversen Punkten Regeln und Maßnahmen beschrieben, die helfen sollen, eine Ausbreitung von Covid-19 zu bremsen. Im Folgenden ist ein Auszug aus der aktuellen Fassung des „Rahmenkonzept Sport“ vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996.

1. Organisatorisches

- a. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter, die nach der BaylFSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zur Erarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, erstellen dieses standort- und sportartspezifisch unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- b. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- c. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- d. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

- e. Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID19 Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- b. Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten und in Fitnessstudios anwesenden Personen ist von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass außerhalb der aktiven Sportausübung die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist. Es dürfte sich hierbei empfehlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro ca. 20 m² zugelassen wird.
- c. Soweit nach den Regelungen der BayIfSMV bei Sportveranstaltungen Zuschauer zugelassen sind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der BayIfSMV zu beachten.
- d. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- e. In Sportstätten ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

- sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- f. Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
 - g. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
 - h. Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
 - i. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen.
 - j. Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäreinrichtungen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.
 - k. Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.
 - l. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
 - m. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bei der Sportausübung bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen. Auf Buchst. b wird verwiesen.
 - n. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a. Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.
- b. Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- c. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 2 der 12. BayIfSMV durchzuführen.
- d. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

4. Testungen

Testabhängige Angebote können von den Sporttreibenden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal **24 Stunden** zurückliegt und die Testung

- a. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

- b. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

Organisation

- Die Sporttreibenden sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- Kann der Sporttreibende keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters zu testen; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests). Diese Testnachweise können dann **innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote** genutzt werden.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Satz 6 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters oder einer vom Betreiber/Veranstalter beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers/Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren

Sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** sowie asymptomatische **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 ein Standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, sofern dies gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung vorgeschrieben ist. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios.

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a. Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines Standort- und Sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts für sämtliche Sportanlagen mit Indoorangeboten (Training, Wettkampf), das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- b. Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.

- c. Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumlufttechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- d. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- e. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort.

7. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Zuschauer

- a. In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.
- b. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen. Auf Nr. 3 Buchst. c wird verwiesen.
- c. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestattet.
- d. Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Zuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen auf 500 begrenzt; für die Zuschauer sind fest zugewiesene Sitzplätze vorzusehen. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

- Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Mehr als 1 000 Personen sollen dabei nicht zugelassen werden.
- e. Zuschauer sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ein Testnachweis für den Besuch erforderlich ist. Die Testpflicht entfällt bei vollständig geimpften und genesenen Personen.
 - f. Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
 - g. Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
 - h. Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich. Die Parkplatzanzahl sollte beschränkt und ggf. Parkplätze gesperrt werden. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.

8. Arbeitsschutz für das Personal

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rahmenkonzept tritt am 11. Juni 2021 in Kraft. Mit Ablauf des 10. Juni 2021 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege über Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 20. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 359) außer Kraft.



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

(2) Dokumentation

- a. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sportler*innen zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer*innen sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- b. Die Nutzer füllen am besten vorher einen Corona Meldezettel aus. Dieser kann im Internet beim TSV Buchbach heruntergeladen werden (<https://www.tsv-buchbach.de>)
Der ausgefüllte Corona-Meldezettel wird vom Übungsleiter vor Kurs/Trainingsbeginn eingesammelt, bei Anzeige von Covid-19 Symptomen und Kontakten, sowie positivem Schnelltest erfolgt ein sofortiger Ausschluss dieses Nutzers von der Kurs/Trainingseinheit sowie eine Information an die Vorstandschaft.
- c. Alternativ zu den Corona- Meldezetteln können Übungsleiter/Trainer auch Tabellen und Listen führen. Dazu ist jedoch vorab die Einverständniserklärung der Teilnehmer (u.U. mit Erziehungsberechtigten) notwendig.
- d. Die Meldezettel sowie Meldelisten werden vom Kurs/Übungsleiter verwahrt und auf Anfrage den zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt. Es erfolgt seitens TSV Buchbach keine Digitalisierung der Melde -Zettel und -Listen. Die Melde-Zettel und -Listen werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.
- e. Zusätzlich empfiehlt der TSV Buchbach die Anwendung der offiziellen „Corona Warn App“ des Robert-Koch-Institutes. Die mobilen Telefone der Sportler sollten während der Übungsstunde in ähnlicher Entfernung, wie die Sportler selbst, aufbewahrt werden.

(3) Was ist zu tun bei positiven Covid-19 Befunden?

Falls man persönlich einen positiven Corona- Befund bekommt, oder durch das Gesundheitsamt zur Quarantäne aufgefordert wird, sind umgehend die Vorstandschaft und die letzten Trainer/Übungsleiter zu informieren.

Bei positivem Befund reicht der Sportler/die Sportlerin ein Attest beim TSV Buchbach ein.



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

Vor Wiederaufnahme des Sports ist zudem schriftlich nachzuweisen, daß keine Infizierung von anderen mehr erfolgen kann. Dieser Negativbefund ist zwingend vorzulegen, ein Training oder Wettkampf ohne Negativbefund kann zum Vereinsausschluss führen.

(4) Testung:

Wie bereits in Punkt 4. Testungen beschrieben, müssen alle, die nicht geimpft, genesen oder anderweitig nicht unter die Testpflicht fallen, einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48h) oder Schnelltest (nicht älter als 24h) vorlegen. Ist kein 3G- Nachweis vorzeigbar, kann der Übungsleiter einen von ihm beaufsichtigten Selbsttest akzeptieren, so dieser negativ ausfällt. Bei positivem Ergebnis aus Selbst-, Schnell- oder PCR-Test wird der Sportler nicht an der Stunde teilnehmen. Zudem erfolgt unverzüglich die Vorstellung bei einem Arzt, womit die Meldung beim Gesundheitsamt automatisch erfolgt.

Kursteilnehmer, die nicht 3G sind, finden sich mindestens 15 Minuten vor dem Training mit eigenem zertifiziertem Schnelltest ein, um unter Aufsicht des Übungsleiters den Test durchzuführen. Eine Bestätigung über ein negatives Ergebnis eines Selbsttests wird durch den TSV Buchbach nicht ausgestellt.

(5) Spezifische Regeln

Es gelten grundsätzlich die aktuellen Verfügungen des Gesundheitsamtes im Landratsamt Mühldorf. Diese sind tagesaktuell zu finden unter: <https://www.lra-mue.de/aktuelle-regelungen.html>. Die Verfügungen und Regelungen des Gesundheitsamtes Mühldorf stehen über den hier beschriebenen spezifischen Regeln.

a. Turnhalle der Gemeinde Buchbach

hierzu ist auch die aktuelle Fassung des Schutz und Hygienekonzeptes der Gemeinde Buchbach für die Turnhalle zu befolgen.

• Zutritt

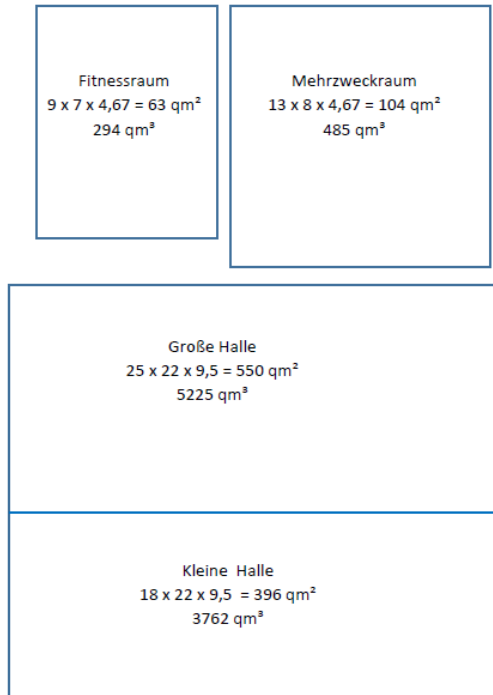
1. Die Nutzer warten vor der Halle am besten mit vorausgefüllten Corona-Melde Zetteln, 1,5m Sicherheitsabstand und FFP2-Maske sowie in Sportkleidung und Straßenschuhen
2. Die Teilnehmer zeigen unaufgefordert ihr 3G Zertifikat vor bzw. führen den Selbsttest unter Aufsicht durch



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

3. Wie unter 2b beschrieben, ist ein Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. Das bedeutet:



- 10 Teilnehmer im Fitnessraum (63 m²) plus Übungsleiter
- 20 Teilnehmer im Mehrzweckraum (104 m²) plus Übungsleiter
- 30 Teilnehmer im großen Teil der Halle (550m²) plus Übungsleiter
- 40 Teilnehmer im kleinen Teil der Halle (396 m²) plus Übungsleiter

- Der Übungsleiter öffnet die Türe und lässt jeweils max. 2 Personen eintreten. Beim Betreten werden die Corona-Meldezettel beim Übungsleiter abgegeben und 3G bestätigt. Alternativ tragen sich die Teilnehmer in die Liste ein. (Siehe Punkt (2) Dokumentation)
 - In der Umkleidekabine ziehen sich die Sportler um. Hier ist zu jeder Zeit der Sicherheitsabstand zu befolgen.
 - Es stehen Händedesinfektionsspender zur Verfügung
 - Die Sicherheitsabstände von 1,5m sind jederzeit und immer einzuhalten.
- Während der Kursstunde
 - Die Nutzer holen sich die Sportgeräte mit FFP2 Maske und unter Einhaltung der Abstandsregeln selber
 - Der Übungsleiter sorgt für genügend Frischluft und öffnet alle Fenster. Notausgänge bleiben während der Stunde geschlossen. Alternativ kann je 20 Minuten für 3 Minuten eine Querlüftung erfolgen.
 - Falls Sportgeräte weitergegeben werden, sind diese vom Abgebenden Sportler mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

4. Es steht die Behindertentoilette für Toilettengänge und zum Waschen der Hände zur Verfügung. Der Sportler zeigt die Nutzung der Toilette beim Übungsleiter an und desinfiziert nachher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Nach der Kursstunde
 1. Nach spätestens 120 Minuten ist die Kursstunde beendet.
 2. Die Stunde endet 5 Minuten vor der Nachfolgebelegung. In diesen 5 Minuten wird quer gelüftet. Sollte aufgrund niedriger Außentemperaturen eine Lüftung während der Stunde nicht möglich sein, wird die letzten 15 Minuten quer gelüftet.
 3. Nach Benutzung sind Sportgeräte vom Nutzer mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
 4. Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen kann nach Vorgabe der Gemeinde Buchbach (Betreiber der Turnhalle) erfolgen.
 - a. Duschen können derzeit aufgrund der fehlenden Lüftung nicht genutzt werden.
 - b. In den Umkleidekabinen ist der Mindestabstand von 1,5m zu befolgen.
 5. Die Nutzer verlassen die Halle mit FFP2 Maske und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
 6. Beim Verlassen der Halle desinfizieren sich die Nutzer die Hände und unter Umständen auch die Füße
 7. Der Übungsleiter kontrolliert beim Verlassen der Halle auch den Zustand der Toilette und desinfiziert unter Umständen nach.
- b. Halle der Stocksützen
- Zutritt
 1. Für jedes Training steht ein Übungsleiter zur Verfügung
 2. Auf die Dokumentation (Punkt (2)) ist zu achten.
 3. In der Halle liegt je Nutzer ein geeignetes Behältnis zur Verfügung, in die der Nutzer seine persönlichen Sachen deponieren kann.
 4. Es stehen Händedesinfektionsspender zur Verfügung
 - Während der Kursstunde
 1. Je Trainingsstunde steht ein Übungsleiter fest, der die Verantwortung trägt
 2. Der Übungsleiter sorgt für genügend Frischluft und öffnet alle Fenster.
 3. Die Nutzer nutzen in erster Linie eigenes Sportgerät (Stöcke und Platten).



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

4. Falls Sportgeräte weitergegeben werden, sind diese vom abgebenden Sportler mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
 5. Es steht die Toilette vor der Halle für Toilettengänge und zum Waschen der Hände zur Verfügung. Der Sportler zeigt die Nutzung der Toilette beim Übungsleiter an und desinfiziert diese nachher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Nach der Kursstunde
 1. Nach spätestens 120 Minuten ist das Training beendet.
 2. Nach Benutzung sind gemeinsame Sportgeräte vom Nutzer mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
 3. Die Nutzer verlassen die Halle mit FFP2-Maske und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
 4. Beim Verlassen der Halle desinfizieren sich die Nutzer die Hände
 5. Der Übungsleiter sorgt nach der Stunde für eine Querlüftung der Halle und desinfiziert die Behältnisse für die persönlichen Sachen
 6. Der Übungsleiter kontrolliert beim Verlassen der Halle auch den Zustand der Toilette und desinfiziert unter Umständen nach.
- c. Wettkampfregele Tennis (Outdoor)
- Zutritt
 1. Der Wettkampfleiter informiert alle Sportler über die Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Tennis- Sportstätte beim TSV Buchbach
 2. Auf die Dokumentation ist zu achten (siehe Punkt (2)). Der Sicherheitsabstand ist jederzeit einzuhalten.
 3. Für jeden Sportler steht ein markierter Bereich zur Verfügung, in dem persönlichen Sachen deponieren werden.
 4. Es stehen Händedesinfektionsspender zur Verfügung
 5. Die Sportler betreten das Sportgelände in Sportbekleidung
 6. Umkleidekabinen und Duschen können im Rahmen eines geeigneten Reinigungs- und Nutzungskonzepts sowie eines Lüftungskonzepts von Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
 - Während des Wettkampfes
 1. Die Sportler nutzen in erster Linie eigenes Sportgerät
 2. Falls Tennisschläger weitergegeben werden, sind diese vom abgebenden Sportler mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
 3. Es steht eine Toilette zur Verfügung. Der Sportler zeigt die Nutzung der Toilette beim Wettkampfleiter an und desinfiziert diese nachher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

- Nach dem Wettkampf
 1. Nach Benutzung sind gemeinsame Sportgeräte vom Nutzer mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
 2. Die Nutzer verlassen das Gelände mit FFP2-Maske und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
 3. Beim Verlassen desinfizieren sich die Nutzer die Hände
 4. Der Wettkampfleiter kontrolliert beim Verlassen des Tennisplatzes auch den Zustand der Toilette und desinfiziert unter Umständen nach

- d. Wettkampffregeln Stocksport (Outdoor)
 - Zutritt
 1. Gäste- und Heimsportler erfüllen die Anforderungen aus Punkt (2) Dokumentation.
 2. Der Wettkampfleiter informiert alle Sportler über die Schutz und Hygienemaßnahmen für die Stock- Sportstätte beim TSV Buchbach
 3. Auf die Dokumentation ist zu achten. Der Sicherheitsabstand ist jederzeit einzuhalten.
 4. Für jeden Sportler steht ein markierter Bereich zur Verfügung, in dem persönlichen Sachen deponieren werden.
 5. Es stehen Händedesinfektionsspender zur Verfügung
 6. Die Sportler betreten das Sportgelände in Sportbekleidung und mit geeignetem Mund-Nasenschutz
 - Während des Wettkampfes
 1. Die Sportler nutzen in erster Linie eigenes Sportgerät
 2. Falls Sportgeräte weitergegeben werden, sind diese vom abgebenden Sportler mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
 3. Es steht eine Toilette zur Verfügung. Der Sportler zeigt die Nutzung der Toilette beim Wettkampfleiter an und desinfiziert diese nachher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
 4. Gemeinsame Sportgeräte (Dauben, Messgeräte und ähnliches) werden nur von einer Person verwendet oder bei Abgabe desinfiziert.
 - Nach dem Wettkampf
 1. Nach Benutzung sind gemeinsame Sportgeräte vom Nutzer mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
 2. Die Nutzer verlassen das Gelände FFP2-Maske und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
 3. Beim Verlassen desinfizieren sich die Nutzer die Hände



Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 20.09.2021

4. Der Wettkampfleiter kontrolliert beim Verlassen der Sportstätte auch den Zustand der Toilette und desinfiziert unter Umständen nach
- e. Turnier und Wettkampffregeln weitere Sportarten
- Nachdem derzeit keine weiteren Wettkämpfe und Turniere geplant sind, erfolgt hier noch keine Regelung.
- Fußball,
wird aufgrund der Größe des Platzes ein eigenes Schutz und Hygienekonzept bei Bedarf erstellen
 - Ski
Da Skirennen erst im Winter stattfinden und dort die Konzepte der Betreiber der Pisten gelten, wird von der Skiabteilung je Rennen ein Konzept im Rahmen der Ausschreibung erarbeitet
 - Turnen
Falls die Abteilung Turnen einen Wettkampf ausrichten wird, wird ein geeignetes Konzept im Rahmen der Ausschreibung erarbeitet.
 - Bubaria
Sobald Bubaria ein Gardefestival oder ähnliches ausrichtet, wird im Rahmen der Einladung ein Konzept erarbeitet werden

(6) Gesetze, Verordnungen und Regelungen

Das hier beschriebene Hygiene und Schutzkonzept steht in letzter Position hinter Gesetzen, Verordnungen der Staats- und Landesregierung sowie Regelungen des Landratsamts und dient lediglich dazu, Regelungen zu dokumentieren, die speziell für die Liegenschaften des TSV Buchbach sind. Beispielsweise ist hier der Wettkampfbetrieb im Tennis beschrieben. Sollte das Landratsamt Mühldorf sportliche Wettkämpfe per Regelung verbieten, ist die hier beschriebene Regelung zum Wettkampfbetrieb hinfällig.

Daher stehen über dem Hygiene und Schutzkonzept des TSV Buchbach:

- Das aktuelle Infektionsschutzgesetz aus dem Bundesgesundheitsministerium:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_BGBL.pdf
- Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Landesregierung:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615/>
- Die aktuellen Regelungen des Landratsamtes Mühldorf:
<https://www.lra-mue.de/aktuelle-regelungen.html>



**Turn- und Sportverein e.V.
84428 Buchbach**

Buchbach, 20.09.2021

Diese Bekanntmachung tritt am 13. September 2021 in Kraft.

gez.

Anton Maier,

1. Vorstand TSV Buchbach

gez.

Konrad Eisenberger

2. Vorstand TSV Buchbach